

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -

23. MAI 2019

Eingegangen -

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Leverkusen, den 21.05.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,
als Anlage erhalten Sie Bürgerantrag

„Verzicht auf Erhöhung des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes 2020“

in dreifacher Ausfertigung.

Je eine Ausfertigung ist für den Vorsitzenden des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, Rh. März, sowie für die Vorsitzende des TBL-Verwaltungsrates, Frau Beigeordnete Andrea Deppe, bestimmt.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wann ich voraussichtlich mit einer Entscheidung zu meinem Antrag rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Bürgerantrag vom 21.05.2019
Schreiben der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
vom 19.01.2018

Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

21.05.2019

Bürgerantrag: „Verzicht auf Erhöhung des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes 2020“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

mit einem **überhöhten kalkulatorischen Zinssatz** haben die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) das zur Herstellung und zum Betrieb der städtischen Kanäle aufgewandte Kapital **nicht sachgerecht verzinst** als Kostenansatz in die Gebührenkalkulation Abwasser eingestellt.

Kalkulatorische Zinsen

Als Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen neben den tatsächlich aufgelaufenen Zinsen des zur Finanzierung der Anlage aufgenommenen Fremdkapitals auch fiktive Eigenkapitalzinsen. Der kalkulatorischen Verzinsung kommt somit die Funktion zu, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben.

Gem. § 6 des kommunalen Abgabengesetzes NRW soll das Anlagenkapital angemessen verzinst werden. In Wahrnehmung ihres Ermessensspielraums haben die TBL **zum Nachteil der Bürger nicht fair gespielt** und die **rote Linie überschritten**.

Oberverwaltungsgericht NRW

Eingegrenzt nach oben wird der festzulegende Zinssatz durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW vom **13.04.2005**. Danach ist als **Zinshöchstwert** der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren heranzuziehen.

Dieser **langjährige Durchschnittswert** darf um bis zu **0,5 Prozentpunkte** erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist, so das OVG NRW (Az: 9 A 3120/03).

Rechtsprechung missachtet

„Die TBL orientieren sich an dem höchstzulässigen Zinssatz, der sich als **Durchschnittszinssatz** der langfristigen festverzinslichen Wertpapiere ermittelt“ heißt es in den TBL-Jahresabschlussberichten sowie in den TBL-Vorlagen zur Festlegung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

Verschwiegen wird, dass die TBL den ermittelten **Durchschnittszinssatz** stets noch mit einem Zuschlag erhöhen. Folgt man dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, dann befinden sich die TBL mit der **grundlosen Erhöhung** des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes nicht im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Den **7,1 Mio. Euro** fiktiven Zinsen (kalkulatorischer Zinssatz **6,3 %**) standen im Jahr **2018** rd. **3,7 Mio. Euro** Fremdkapitalzinsen (durchschnittlicher Zinssatz **2,5 %**) gegenüber.

Bürgerantrag vom 17.09.2017

Meine mit Bürgerantrag vorgebrachte Anregung, für das Jahr 2018 auf einen Zuschlag zu verzichten, hat der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am 12.10.2017 an den TBL-Verwaltungsrat verwiesen. Während der Verwaltungsrats-sitzung wurde mir Gelegenheit gegeben, den Bürgerantrag mündlich zu begründen. Der Bürgerantrag wurde mehrheitlich abgelehnt. 4 Verwaltungsratsmitglieder stimmten für meinen Antrag (s. beigefügtes Schreiben der TBL vom 19.01.2018).

Mit der Ablehnung des Antrages wurden mit einem zugrunde gelegten Zinssatz von 6,3 % - wie in den Jahren zuvor - rd. 500.000 Euro zu Unrecht als Kostenansatz in die Gebührenkalkulation eingestellt und damit eine Absenkung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2018 verhindert. Der durchschnittliche kalkulatorische Zinssatz aller 396 NRW-Kommunen lag 2018 landesweit bei etwa 5 %.

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Dass mein Anliegen auf Verzicht eines Zuschlags berechtigt ist, zeigt das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf vom 12.12.2018.

Der von der Beklagten für das Gebührenjahr 2016 zugrunde gelegte Zinssatz von 6,59 % (TBL 6,50 %) hat beim Verwaltungsgericht rechtliche Bedenken ausgelöst.

Das VG Düsseldorf hat die Zubilligung eines Zuschlags als derzeit nicht sachgerecht angesehen. Dies, so das Gericht, ergibt sich aus einer Betrachtung der Kreditzinsentwicklung über die letzten Jahre. Die durchschnittlichen Kreditzinsen des beklagten Abwasserbetriebes lagen mit 3,5 % bereits im streitgegenständlichen Gebührenzeitraum deutlich unter dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz von 6,086 %. Folglich ist nicht mehr ohne weiteres davon auszugehen, dass die Kreditzinsen die Anlagezinsen regelmäßig übersteigen und somit ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist, so das VG Düsseldorf (Az: 5 K 12028/17).

Jährliche Überschüsse in Millionenhöhe

Mit der hoch angesetzten kalkulatorischen Verzinsung des Anlagenkapitals nehmen die TBL seit Jahren über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren mehr von den Leverkusener Bürgern ein als zur satzungsgemäßen Erfüllung ihres Auftrags benötigt wird, was folglich zu Überschüssen führt.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Überschuss in Höhe von 1.016.237,85 € erzielt, dem 2017 ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.799.256,87 € folgte. Das Jahr 2018 wurde mit einem Überschuss in Höhe von 1.132.924,68 € abgeschlossen. Mit ähnlich hohem Überschuss dürfte auch 2019 zu rechnen sein. Zu bedenken ist, dass die Überschüsse der TBL von allen, also auch von Bürgern mitfinanziert werden, die es schwer haben, über die Runden zu kommen, wo jeder Euro zählt, der zum Leben übrig bleibt.

Dem Jahresabschluss 2018 ist zu entnehmen, dass die TBL 2018 zwei 10-Jahres-Darlehen zu jeweils 0,95 % aufgenommen haben und der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2020 auf 6,0 % - und damit wieder mit Zuschlag - festgelegt werden soll.

Da die TBL nachweislich von hohen Fremdkapitalzinsen, die Anlass für eine Zinssatzerhöhung hätten sein können, verschont geblieben sind, rege ich im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf an,

auf die beabsichtigte Erhöhung des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes zu verzichten und für das Gebührenjahr 2020 einen moderaten Zinssatz festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

TBL Postfach 10 11 35 · 51311 Leverkusen

| | |
|-------------------|--|
| Dienststelle | 694 allg. Verwaltung |
| Dienstgebäude | Borsigstr. 15 |
| Sachbearbeitung | Herr Rausch |
| Telefon | 0214 / 406 – 0 |
| Durchwahl | 0214 / 406 – 6988 |
| Telefax | 0214 / 406 – 6902 |
| Ihr Zeichen / vom | |
| Mein Zeichen | |
| Internet | www.tbl-leverkusen.de |
| E-Mail | norbert.rausch@tbl-leverkusen.de |
| Datum | 19.01.2018 |

Ihr Bürgerantrag zum Verzicht auf die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018 vom 17.09.2017 an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen mit Verweis an den Verwaltungsrat der TBL zur Beratung in der Sitzung am 14.11.2017

Sehr geehrter,

Ihr Bürgerantrag wurde in der Verwaltungsratssitzung am 14.11.2017 beraten. In der Sitzung wurde Ihnen durch den Verwaltungsrat Gelegenheit gegeben Ihren Antrag weiter zu erläutern, wovon Sie Gebrauch machten. Ihre Erläuterungen wurden als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen.

Hiernach wurde über Ihren Bürgerantrag mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

4 Verwaltungsratsmitglieder stimmten für Ihren Antrag
9 Verwaltungsratsmitglieder stimmten gegen Ihren Antrag.

Mit diesem Beschlussergebnis ist Ihr Bürgerantrag zum Verzicht auf die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018 abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Herwig
Vorstand